

Amtliche Bekanntmachungen



Stadt/Gemeinde Köngen	Wahlkreis (Nummer und Name) 8 Kirchheim
---------------------------------	---------------------------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. März 2016

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landtags von Baden-Württemberg für die

Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Köngen

wird in der Zeit vom Montag, 22. Februar bis Freitag, 26. Februar 2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

Ort der Einsichtnahme ²⁾
Rathaus Köngen, Stöffler-Platz 1, 73257 Köngen, Bürgerbüro Zimmer 9-11

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes besteht, dürfen nicht eingesehen und überprüft werden.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können während der o. g. Einsichtsfrist, spätestens

am **26. Februar 2016** bis

<small>Uhrzeit</small>
12:00

 Uhr, beim Bürgermeisteramt (Dienststelle, Gebäude, Zimmer)

Rathaus Köngen, Stöffler-Platz 1, 73257 Köngen, Bürgerbüro Zimmer 9-11

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **21. Februar 2016** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name)
8 Kirchheim

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

¹⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

²⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Sofern die Örtlichkeit nur rollstuhlgerecht ist, ist der Hinweis auf die Rollstuhlgerechtigkeit zu beschränken.

³⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 5.2.1 wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden
 - die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (21. Februar 2016) oder
 - die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (26. Februar 2016) oder
 - die Beschwerdefrist gegen die Einspruchsentscheidung (zwei Tage nach Zustellung) versäumt hat,
 5.2.2 wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der in Ziffer 5.2.1 genannten Fristen entstanden ist,
 oder
 5.2.3 wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. März 2016, 18:00 Uhr**, beim Bürgermeisteramt schriftlich, mündlich (nicht fernmündlich) oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 12. März 2016, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in Ziff. 5.2.1 bis 5.2.3 genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag
 (versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist).

Die Abholung der Unterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet **persönlich** den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und klebt diesen zu, unterschreibt die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe von Ort und Tag, steckt den zugeklebten Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein einzeln in den amtlichen (hellroten) Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet ihn auf dem Postwege oder auf andere Weise so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er spätestens am Wahltag (13. März 2016) bis 18:00 Uhr dort einght.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese muss dann die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterzeichnen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Ort, Datum
Köngen, 01.02.2016

Bürgermeisteramt

Ruppener, Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Auf Grund des zu erwartenden großen Interesses der Bevölkerung zum Tagesordnungspunkt 1

-Flüchtlingsunterbringung- findet die Sitzung bereits um 18.00 Uhr im Festsaal der Zehntscheuer statt. Es ergeht herzliche Einladung.

Zum Thema „Flüchtlingsunterbringung“ verweisen wir ausdrücklich auf die Bürgerinformationsveranstaltung am Dienstag, 15. März 2016 in der Eintrachthalle Köngen, bei der es Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch gibt. Wir bitten um Verständnis, dass Wortmeldungen bei der Gemeinderatssitzung im Rahmen einer Fragestunde nicht zugelassen werden können.

Am Montag, dem 15. Februar 2016 findet um **18.00 Uhr** im **Festsaal der Zehntscheuer**, Kiesweg 5 eine Gemeinderatssitzung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

TAGESORDNUNG:

1. Flüchtlingsunterbringung
 - 1.1 Standorte vorläufige Unterbringung
 - 1.2 Anschlussunterbringung
2. Neubesetzung des Gutachterausschusses
3. Bündelausschreibung Strom 2017/2018
4. Bausachen
 - 4.1 Nutzungsänderung des Lokals in Café, Abbruch und Anbau Eingangsbereich, Plochinger Straße 12
 - 4.2 veränderte Ausführung: Erstellung Doppelgarage, Anbau an bestehendes Gebäude; Abriss Schuppen, Golderstraße 16
 - 4.3 Abbruch Wohnhaus; Neubau eines Zweifamilienhauses mit Einliegerwohnung, Römerstraße 24
 - 4.4 Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage, Christian-Mali-Straße 30
5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
6. Protokollauflegung
7. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt. Vorlagen für die öffentliche Sitzung liegen an der Pforte im Rathaus bereit und sind ab dem Tag der Sitzung auch auf www.koengen.de verfügbar.

gez.
Ruppaner
Bürgermeister

Er beginnt mit einer Begrüßung im Eurythmiestudio, Römerstraße 6, mit einem kurzen Vortrag zur Waldorfpädagogik. Danach laden Eltern und Erzieherinnen in den Kindergarten zu einem gemeinsamen Frühstück ein.

Anschließend besteht bis 12 Uhr die Möglichkeit, die Räumlichkeiten der Kleinkindgruppe und der Regelgruppe zu begehnen und sich bei Eltern und Erzieherinnen über den Kindergartenablauf zu informieren.

Eine Kinderbetreuung findet in dieser Zeit nicht statt. Weitere Informationen unter Telefon (07024) 84214.

Schulen



Robert-Bosch-Gymnasium



Elternsprechtag am Robert-Bosch-Gymnasium

Am Donnerstag, **18.02.2016** führt das Robert-Bosch-Gymnasium Wendlingen einen Elternsprechtag durch. An diesem Tag stehen die Lehrkräfte der Schule den Eltern in der Zeit von 16:00 bis 20:00 Uhr für Einzelgespräche zur Verfügung. Um einen möglichst effektiven und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, werden die Gesprächstermine im 10-Minuten-Rhythmus vergeben. Zur Vorbereitung haben alle Eltern der Schule einen Terminplan erhalten, in den diejenigen Lehrkräfte einen Gesprächstermin eintragen, mit denen die Eltern sprechen möchten.

Kindergarten



Walldorfkindergarten Köngen

Infvormittag im Waldorfkindergarten
Interesse am Waldorfkindergarten Köngen? Der jährliche Informationsvormittag findet am Samstag, 13. Februar, 9.30 Uhr bis 12 Uhr, statt.